

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.11.2023

Geschäftszahl

G2150/2023

Leitsatz

Ablehnung eines Individualantrags auf Aufhebung einer Bestimmung des GrundrechtsbeschwerdeG

Rechtssatz

Vor dem Hintergrund der Rsp des VfGH (VfSlg 20.160/2017) lässt das Vorbringen des Antrages die behauptete Verfassungswidrigkeit des §1 Abs2 GrundrechtsbeschwerdeG als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VFGH:2023:G2150.2023